

Entwurf für eine Wahl- und Geschäftsordnung der Vertreterinnenversammlung zur Aufstellung einer Landesliste der LINKEN zur Wahl des 6. Brandenburgischen Landtags am 14.09.2014

Allgemeines

1.

Grundlage für die Aufstellung der Landesliste sind das Brandenburgische Landeswahlgesetz, die Bundes- und die Landessatzung der Partei DIE LINKE und deren Wahlordnung.

2.

Der Ablauf der Beratungstage der LandesvertreterInnenversammlung richtet sich nach der beschlossenen Tagesordnung und dem beschlossenen Zeitplan.

3.

Aktives Wahlrecht haben die stimmberechtigten VertreterInnen der VertreterInnenkonferenz zur Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten der LINKEN für die Landesliste zur Landtagswahl 2014 im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, sowie der Regelungen des Brandenburgischen Landtagswahlgesetzes. Wählen können nur VertreterInnen, die

- a. zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Konferenz Mitglied der LINKEN sind,
- b. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- c. Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind,
- d. seit mindestens einem Monat ihren Hauptwohnsitz im Land Brandenburg inne haben und

e. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Stimmberechtigung der an der Abstimmung über die BewerberInnen Teilnehmenden muss ausdrücklich festgestellt werden. Der Versammlungsleiter hat auf der Grundlage der Arbeit der Mandatsprüfungskommission festzustellen, dass das aktive Wahlrecht keiner/keines an der Versammlung teilnehmenden Vertreterin/Vertreter, angezweifelt wird.

4.

Das passive Wahlrecht sowie dessen Ausschluss erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen des Wahlgesetzes des Landes Brandenburg. Wählbar ist jede/r Wahlberechtigte, die/der das 18. Lebensjahr vollendet hat, Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, seit mindestens einem Monat ihren/seinen Hauptwohnsitz im Land Brandenburg hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. Bewerberinnen und Bewerber für die Landesliste der LINKEN zur Landtagswahl 2014 müssen Mitglieder der LINKEN oder parteilos sein.

5.

Über die Anzahl „N“ der zu besetzenden Listenplätze wird in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden VertreterInnen entschieden.

6.

Die LandesvertreterInnenversammlung bestimmt in offener Abstimmung die/den Versammlungsleiter/in, die/den Schriftführer/in, die/den Beisitzer/innen (bis zu 8) und zwei Personen, welche gegenüber der Landeswahlleiterin eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 25 Abs. 6 BbgLWahlG abgeben. Des Weiteren bestimmt die LandesvertreterInnenversammlung in offener Abstimmung eine Mandatsprüfungskommission. Die Mandatsprüfungskommission kann für ihre Arbeit, Helfer/innen hinzuziehen.

7.

Die/Der Versammlungsleiter/in leitet die gesamte LandesvertreterInnenversammlung. Versammlungsleiter/in und Schriftführer/in können sich dabei durch die Beisitzer/innen vertreten lassen.

8.

Die LandesvertreterInnenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten VertreterInnen anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird durch die Mandatsprüfungskommission festgestellt. Zu diesem Zweck melden sich die Vertreter/innen zu Beginn jedes Beratungstags bei der Mandatsprüfungskommission an. Verlässt ein/e Delegierte/r vor dem Schluss des Beratungstages für eine längere Zeit als eine Stunde das Tagungsobjekt, so meldet sie/er sich bei der Mandatsprüfungskommission ab. Die Mandatsprüfungskommission gibt gegebenenfalls dem Tagungspräsidium unverzüglich einen Hinweis, wenn sie erkennt, dass so viele Vertreter/innen sich abgemeldet haben, dass in absehbarer Zeit die Beschlussfähigkeit der LandesvertreterInnenversammlung gefährdet sein kann.

9.

Die LandesvertreterInnenversammlung bestimmt in offener Abstimmung die/den Wahlleiter/in, die/den stellvertretenden Wahlleiter/in und die weiteren Mitglieder der Wahlkommission. Wer selbst zur Landesliste kandidiert, kann nicht Mitglied der Wahlkommission sein.

Die Wahlkommission leitet die Abstimmungen zur Landesliste und ermittelt die Ergebnisse. Sie kann zur Sicherung eines zügigen Ablaufs Abstimmungshelfer/innen hinzuziehen.

10.

Stimmrecht haben alle satzungs- und wahlrechtsgemäß gewählten Vertreter/innen. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung werden mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Jede/r Vertreter/in hat das Recht, im Anschluss an einen Tagesordnungspunkt, eine Wahl oder eine Abstimmung eine persönliche Erklärung oder eine Erklärung zum Abstimmungsverhalten zu geben. Sie sind dem Protokoll beizufügen. Minderheitenvoten sind Erklärungen in diesem Sinne.

11.

Alle Bewerber/innen können sich der Versammlung persönlich vorstellen. Der gemeinsame Listenvorschlag von Kreisverbänden, Jugendverband und Landesvorstand wird jeweils zuerst vorgestellt. Die Vorstellungsreihenfolge folgt im Übrigen dem Alphabet. Die Bewerber/innen stellen sich in Blöcken zu je fünf vor. Die Redezeit zur Vorstellung je Bewerber/in beträgt drei Minuten. BewerberInnen zur Spitzenkandidatur erhalten 20 Minuten Redezeit. Jede/r Bewerber/in darf sich nur einmal vorstellen, auch wenn sie/er in verschiedenen Wahlgängen antritt.

12.

Es ist ausreichend Zeit für Anfragen und für Diskussion der Vorschläge vorzusehen. Pro Bewerber/innenblock beträgt die Redezeit für Anfragen und Diskussion insgesamt 10 Minuten. Sie wird anteilig verringert, wenn Blöcke aus weniger als fünf Bewerber/innen sich vorstellen. Anfragen und Diskussionsbeiträge zu den Bewerber/innen werden von den Saalmikrofonen gehalten.

13.

Die Stimmenabgabe ist bei allen Abstimmungen zur Landesliste geheim. Stimmzettel einer Abstimmung müssen in Form und Farbe einheitlich sein. Die Stimmenauszählung ist öffentlich. Ist

die Zahl der Bewerber/innen in einem Wahlgang größer als die Zahl der zu vergebenden Plätze, entfällt die Möglichkeit der Abgabe von Nein-Stimmen (§ 8 Abs. 5 der Wahlordnung der LINKEN). Ist die Zahl der Bewerber/innen in einem Wahlgang nicht größer als die Zahl der zu vergebenden Plätze kann für jede/n Bewerber/in mit Ja, Nein oder Enthaltung gestimmt werden.

14.

Die Wahlkommission hat Stimmzettel für ungültig zu erklären, wenn sie das Prinzip der geheimen Wahl verletzen oder wenn der Wille der/des Abstimmenden nicht entsprechend dieser Ordnung erkennbar ist.

Aufstellungsverfahren:

Zusammensetzung der Landesliste

15.

Zur Sicherung der Geschlechterquotierung gemäß Bundes- und Landessatzung der Partei gilt:

- Listenplatz 2 bleibt bei einem männlichen Spitzenkandidaten einer Frau vorbehalten.
- Die ungeraden Listenplätze ab Platz 3 bleiben Frauen vorbehalten.

Vorschläge und Abstimmungsverfahren

16.

Für die Spitzenkandidatur wird ein Vorschlag vom Landesvorstand eingebracht. Weitere Bewerbungen sind möglich. Im darauf folgenden geheimen Wahlgang (**Wahlgang Nr. 1**) ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereint.

17.

Der Landesvorstand bringt gemeinsamen Personalvorschlag von Kreisverbänden, Jugendverband und Landesvorstand ein, welche 23 Frauen und Männer auf der Landesliste nachfolgen sollen. Dieser Vorschlag enthält die Frauen und Männer, die in den 17 Kreisverbänden (jeder KV ein Vorschlag, KV Lausitz einen Vorschlag zusätzlich), vom Jugendverband (zwei Vorschläge) und vom Landesvorstand zusätzlich (bis zu drei) nominiert worden sind.

Wahlgänge Listenvorschlag Frauen

18.

(1) In einem weiteren Wahlprozedere (**Wahlgänge Nr. 2 und Nr. 4**) werden zunächst so viele den Frauen vorbehaltenen Listenplätze als gleiche Mandate gemäß § 6 Abs. 4 Wahlordnung der LINKEN vergeben, wie Frauen in dem Listenvorschlag des Landesvorstands benannt sind. In diesem Wahlgang kandidieren die Frauen des Listenvorschlags. Weitere Bewerbungen von Frauen, die den Listenvorschlag verändern wollen, müssen schriftlich oder während der Versammlung von einer/m Vertreter/in bzw. den Bewerberinnen selbst mündlich eingebracht werden (alternative Bewerbungen zu den Kandidaturen im Listenvorschlag).

(2) In einem Wahlgang (**Wahlgang Nr. 2**) wird abgestimmt, welche Bewerberinnen am Wahlgang Nr. 4 (Bestimmung der Platzziffer) teilnehmen können. Treten nicht mehr Bewerberinnen an, als Plätze zu vergeben sind, nehmen nur die Bewerberinnen am Wahlgang Nr. 4 teil, die mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten haben (§ 10 Abs. 2 Wahlordnung der LINKEN). Liegen alternative Bewerbungen zu den Kandidaturen im Listenvorschlag vor und ist damit die Möglichkeit von Neinstimmen entfallen (vgl. Ziff. 13 Satz 4), sind die Bewerberinnen in der Reihenfolge ihrer

Stimmzahlen bis zur Anzahl der zu vergebenden Plätze gewählt, auf die mehr als ein Viertel aller Stimmen entfallen ist (§ 10 Abs. 2 der Wahlordnung der LINKEN).

(3) In einem nächsten Wahlgang (**Wahlgang Nr. 4**) haben die VertreterInnen für alle gewählten Bewerberinnen eine Rangziffer zu vergeben. Die zu vergebenden Rangziffern reichen von 1 bis zur Anzahl der im Wahlgang nach Ziff. 18 (2) bestimmten Frauen. An jede Bewerberin ist eine Rangziffer zu vergeben. Jede Rangziffer darf nur einmal vergeben werden. Wahlscheine auf denen nicht alle Rangziffern vergeben sind oder auf denen Rangziffern mehrfach vergeben wurden, sind ungültig. Die Reihenfolge der Bewerberinnen ergibt sich nach der geringsten Summe der Rangziffern. Bei gleichen Rangziffersummen entscheidet das Los¹. In dieser Reihenfolge werden die Bewerberinnen auf den den Frauen vorbehaltenen Plätzen der Landesliste einsortiert (siehe Ziffer 12.).

Wahlgänge Listenvorschlag gemischte Liste

19.

(1) Im nächsten Wahlprozedere (**Wahlgänge Nr. 3 und Nr. 5**) werden so viele Listenplätze als gleiche Mandate gemäß § 6 Abs. 4 Wahlordnung der LINKEN vergeben, wie Männer im gemeinsamen Listenvorschlag von Kreisverbänden, Jugendverband und Landesvorstand benannt sind. In diesem Wahlgang kandidieren die Männer des Listenvorschlags. Weitere männliche oder weibliche Bewerbungen, die den Listenvorschlag verändern wollen, müssen schriftlich oder während der Versammlung von einer/m Vertreter/in oder den Bewerber/inne/n selbst mündlich eingebracht werden (alternative Bewerbungen zu den Kandidaturen im Listenvorschlag).

(2) In einem Wahlgang (**Wahlgang Nr. 3**) wird abgestimmt, welche Bewerber/innen am Wahlgang Nr. 5 (Bestimmung der Platzziffer) teilnehmen können. Treten nicht mehr Bewerber/innen an, als Plätze zu vergeben sind, nehmen nur die Bewerber/innen am Wahlgang Nr. 5 teil, die mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten haben. Liegen alternative Bewerbungen zu den Kandidaturen im Listenvorschlag vor und ist damit die Möglichkeit von Neinstimmen entfallen (vgl. Ziff. 13 Satz 4), sind die Bewerber/innen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen bis zur Anzahl der zu vergebenden Plätze gewählt, auf die mehr als ein Viertel aller Stimmen entfallen ist (§ 10 Abs. 2 der Wahlordnung der LINKEN).

(3) In einem nächsten Wahlgang (**Wahlgang Nr. 5**) haben die VertreterInnen für alle gewählten Bewerber eine Rangziffer zu vergeben. Die zu vergebenden Rangziffern reichen von 1 bis zur Anzahl der im Wahlgang nach Ziff. 19 (2) gewählten Bewerber/innen. An jede/n Bewerber/in ist eine Rangziffer zu vergeben. Jede Rangziffer darf nur einmal vergeben werden. Wahlscheine auf denen nicht alle Rangziffern vergeben sind oder auf denen Rangziffern mehrfach vergeben wurden, sind ungültig. Die Reihenfolge der Bewerber/innen ergibt sich nach der geringsten Summe der Rangziffern. Bei gleichen Rangziffersummen entscheidet das Los¹. In dieser Reihenfolge werden die Bewerber/innen auf den nicht den Frauen vorbehaltenen Plätzen der Landesliste einsortiert (siehe Ziffer 12.).

Wahlgang bis Ende der Liste, ungerade Plätze

20.

Im nächsten Wahlgang (**Wahlgang Nr. 6**) werden die noch nicht besetzten, den Frauen vorbehaltenen (ungeraden) Listenplätze als gleiche Mandate gemäß § 6 Abs. 4 Wahlordnung der LINKEN bis zum **Ende der Liste** an weibliche Bewerberinnen wie folgt vergeben.

Die Bewerbungen müssen schriftlich oder während der Versammlung von einer/m Vertreter/in

¹ Es findet das Verfahren gemäß § 73 Abs. 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung Anwendung. Dieser lautet: „Ist eine Losentscheidung erforderlich, so bestimmt der Wahlausschuss eines seiner Mitglieder zum Hersteller des Loses. Die Bewerber und der Wahlleiter dürfen bei der Herstellung des Loses nicht anwesend sein. Bei der Ziehung des Loses durch den Wahlleiter dürfen zwar die Bewerber, jedoch nicht der Hersteller des Loses anwesend sein. Die Entscheidung durch das Los ist Bestandteil des Wahlverfahrens.“

oder der Bewerberin selbst mündlich eingebracht werden. Um eine aussagekräftige Reihenfolge zu erhalten, hat jede/r Vertreter/in in diesem Wahlgang so viele Stimmen, wie der Zahl der zu vergebenden Plätze (noch freie ungerade Plätze bis zum Ende der Liste) minus 1 entspricht. Die Bewerberinnen mit den höchsten Stimmzahlen, die auf mindestens einem Viertel der gültigen Wahlscheine gewählt wurden, werden in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen auf die freien, ungeraden Listenplätze bis zum **Ende der Liste** aufgenommen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los¹.

Wahlgang bis Ende der Liste, gerade Plätze

21.

Nachfolgend (**Wahlgang Nr. 7**) werden die noch nicht besetzten, geraden Listenplätze als gleiche Mandate gemäß § 6 Abs. 4 Wahlordnung der LINKEN bis zum **Ende der Liste** wie folgt vergeben. Die Bewerbungen müssen schriftlich oder während der Versammlung von einer/m Vertreter/in oder der/dem Bewerber/in selbst mündlich eingebracht werden. Um eine aussagekräftige Reihenfolge zu erhalten, hat jede/r Vertreter/in in diesem Wahlgang so viele Stimmen, wie der Zahl der zu vergebenden Plätze (noch freie gerade Plätze bis zum Ende der Liste) minus 1 entspricht. Die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen, die auf mindestens einem Viertel der gültigen Wahlscheine gewählt wurden, werden in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen auf die freien, geraden Listenplätze bis zum **Ende der Liste** aufgenommen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los¹.

Wahl der Landesliste

22.

In einem weiteren Wahlgang (**Wahlgang Nr. 8**) wird die aufgestellte Landesliste der LINKEN Landesverband Brandenburg für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg zur Wahl gestellt. Die Landesliste ist gewählt, wenn der Listenvorschlag die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

23.

Jede/r Vertreter/in hat in diesem Wahlgang eine Stimme. Der Stimmzettel lässt die Möglichkeit zur Zustimmung, zur Verneinung und zur Stimmenthaltung zu. Stimmzettel ohne klares Wählervotum sowie Stimmzettel, auf denen Streichungen von Namen bzw. Hinzufügungen von Anmerkungen oder Namen versehen sind, werden ungültig.

Schlussbestimmungen

24.

Zieht eine bereits auf einen Listenplatz nominierte und gewählte Bewerberin bzw. ein bereits auf einen Platz nominiertes und gewählter Bewerber noch vor der Wahl der Landesliste durch die VertreterInnenkonferenz nach Ziffer 22. zurück, so rückt auf diesen Landeslistenplatz die im jeweiligen Wahlgang und Wahlverfahren ermittelte nächstplatzierte Person vor. Zieht eine Bewerberin/ein Bewerber nach Wahl der Landesliste gemäß Ziffer 22. und vor Ablauf der Einreichungsfrist für die Landesliste beim Landeswahlwahlleiter ihre/seine Kandidatur zurück bzw. nimmt sie bzw. er die Wahl nicht an, so rückt die/der auf der Landesliste unmittelbar nachfolgende Person auf diesen Platz vor. Die Anzahl der Personen auf der Landesliste reduziert sich um die Zahl der zurückgezogenen Kandidaturen.